

**GEMEINDE NEUNKIRCHEN
ORTSTEIL NECKARKATZENBACH**

BETREFF BEBAUUNGSPLAN „SOLARPARK NEUROTT NECKARKATZENBACH“

Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 23.05.2025 bis 27.06.2025

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK	30.06.2025	<p>Die Stellungnahmen der Fachbehörden aus der frühzeitigen Beteiligung gelten weiterhin fort, sofern sich aus den nachfolgenden Stellungnahmen nichts anderes ergibt.</p> <p>Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Technische Fachbehörde - Sachgebiet Abwasserbeseitigung sowie Sachgebiet Bodenschutz, Altlasten, Abfall • FD Gewerbeaufsicht • FD Gesundheitswesen • FD ÖPNV • FD Flurneuordnung und Landentwicklung • FD Vermessung • Kreisbrandmeister 	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	30.06.2025	1. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt und der Flächennutzungsplan parallel geändert. Sofern der Bebauungsplan vor dem Flächennutzungsplan in Kraft treten soll, bedarf er der Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB. Andernfalls ist es uns gemäß § 4 GemO anzuseigen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			2. Hinsichtlich der ggf. zu überwindenden Verstöße gegen Ziele der Raumordnung verweisen wir auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur frühzeitigen Beteiligung. Diese müssen spätestens bis zum Satzungsbeschluss ausgeräumt sein (§ 1 Abs. 4 BauGB).	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			3. Wir bitten die unteren Bezugspunkte für die Höhenermittlung der Module sowie der Nebenanlagen noch detaillierter festzusetzen, so dass sie dem Bestimmtheitsgebot von Normen ausreichend Rechnung tragen (Festsetzung Ziff. 2.2). Wird vom natürlichen Gelände ausgegangen? Was wird für die Höhen als oberster Bezugspunkt angenommen? Eventuell würde sich die Ergänzung einer Skizze zum besseren Verständnis anbieten.	<p>Der Anregung wurde gefolgt und die Festsetzung wie folgt klarstellend ergänzt:</p> <p><i>Die Höhe der Modultische (höchster Punkt der Gesamtkonstruktion) darf – bezogen auf die mittlere Geländeöhöhe des natürlichen Geländes, die nach der Eckpunktmethode ermittelt wird – gemäß Planeintrag (MH_{max}) maximal 4,0 m betragen.</i></p> <p><i>Der Mindestabstand der Modultische (tiefster Punkt der Unterkante des Modultisches) von der Geländeoberkante wird mit 1,0 m festgesetzt.</i></p> <p><i>Die Höhe der baulichen Anlagen (höchster Punkt der baulichen Anlage) und Gebäude darf – bezogen auf die mittlere Geländeöhöhe des</i></p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				natürlichen Geländes , die nach der Eckpunktmetode ermittelt wird – gemäß Planeintrag (GH_{max}) maximal 4,0 m betragen. Ausgenommen sind davon Kameramasten mit einer maximalen Höhe von 8,0 m.
			<p>4. Umweltprüfung – Umweltbericht Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB war zu dem Bebauungsplanverfahren für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Dazu hat die Gemeinde Neunkirchen nach § 2a Nr. 2 BauGB einen Umweltbericht (als gesonderten Teil der Begründung) erstellen lassen, in dem die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt werden. Der diesbezügliche Umweltbericht wurde mit den aktuellen Verfahrensunterlagen vorgelegt. Er integriert dabei die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge und Gutachten unter Beachtung der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB und stellt sie nach ihrer Relevanz dar. Der bei der Umweltprüfung insgesamt ersichtlich werdende Umfang und Detaillierungsgrad kann formal als grundsätzlich angemessen erachtet werden.</p>	Die Zustimmung zur Umweltprüfung wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Entsprechend unserer vorausgegangenen Stellungnahme wird auf die durch den geplanten Solarpark für Umwelt, Naturhaushalt und Landschaft zu erwartenden Auswirkungen eingegangen. Die Plangebietfläche des Solarparks mit einer Größe von rd. 4,3 ha wird sich verändernd auf die dortige Landschaft und ihre Erholungseignung auswirken. Hervorzuheben ist in diesem Verfahren insbesondere die Lage im Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II mit Koppenbachtal, Weisbachtal und Seebachtal“. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet stellt sich als höherrangiges Recht gegenüber dem Bebauungsplan als ein Planungshindernis dar, das vor dem Satzungsbeschluss durch eine entsprechende Änderung der Schutzgebietsverordnung ausgeräumt sein muss. In Nr. 4.3 der vorliegenden städtebaulichen Begründung und unter der Nr. 3 des Umweltberichts wird dazu erläutert, dass eine „Zonierung“ des Landschaftsschutzgebiets rechtzeitig erfolgen wird.</p>	<p>Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung so gering wie möglich zu halten, werden Pflanzmaßnahmen zu Eingrünung festgesetzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die Satzung lediglich als „Vorratsbeschluss“ – vorbehaltlich der geplanten LSG-Zonierung – gefasst.</p>
			<p>Bezüglich der in unserer vorausgegangenen Stellungnahme angesprochenen Standortwahl wurden unter Nr. 5.2 der städtebaulichen Begründung die seitens der Gemeinde berücksichtigten Kriterien ergänzt. Ebenso geht der Umweltbericht in seiner Nr. 12 auf anderweitige Planungsmöglichkeiten und die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl ein. Auch wenn Alternativstandorte nicht ausdrücklich diskutiert wurden, wird die planerische Auswahl der angedachten Solarparkfläche damit doch insoweit verständlich gemacht.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Ausführungen zur Standortwahl mitgetragen werden.
			<p>Zu weiteren inhaltlichen Details bezüglich einzelner Umweltbelange wird im Übrigen auf die nachfolgenden Stellungnahmen der jeweiligen Fachbehörden verwiesen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>5. Klimaschutz Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch die Klimaschutzgesetzgebung des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>In dem aktuell vorliegenden Entwurf zur städtebaulichen Begründung wird der Klimaschutz u.a. unter Nr. 1.1 zum Planerfordernis und in Nr. 1.2 zum Ziel der Planung sowie unter Nr. 7.3 angesprochen.</p> <p>In dem nun vorliegenden Umweltbericht wird in Nr. 4 entsprechend auch aus umweltplanerischer Sicht auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung mit dem damit zusammenhängenden Ausbau erneuerbarer Energien eingegangen.</p> <p>Da es sich vorliegend um die Ausweisung eines Solarparks handelt, wird den Belangen des Klimaschutzes im Grunde faktisch schon Rechnung getragen, sodass unsererseits hierzu keine weitergehenden Forderungen vorzutragen sind.</p>	Die Zustimmung zum Vorhaben wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde	30.06.2025	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Der besondere Artenschutz ist als striktes Recht nicht der allgemeinen planungsrechtlichen Abwägung der Gemeinde Neunkirchen zugänglich und ist mithin in allen Arten von Bauleitplanverfahren grundsätzlich zu beachten. Die betreffenden artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung mittelbar.</p> <p>Nach der zu beachtenden Rechtslage ist dazu eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich, die eine entsprechende Beurteilung zulässt.</p> <p>Den aktuellen Verfahrensunterlagen lag dazu nun ein Fachbeitrag Artenschutz mit artenschutzrechtlicher Prüfung bei (mit Stand vom 05.05.2025).</p> <p>Im vorliegenden Fall bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zu dem in den Unterlagen aufgezeigten Vorgehen. Es fand bereits eine fachliche Vorabstimmung statt. Den Ausführungen zum Artenschutz unter Nr. 7.2 der städtebaulichen Begründung wird beigeplichtet.</p> <p>Den Ergebnissen des vorgelegten Fachbeitrags Artenschutz wird insgesamt gefolgt.</p> <p>Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind geeignet, den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wirksam zu verhindern.</p>	Die Zustimmung zum Fachbeitrag Artenschutz wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Auf den rechtzeitigen Abschluss des unter Nr. 4.2.1 des Fachbeitrags Artenschutz vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen der Gemeinde und dem Landratsamt zur planungsrechtlichen Sicherung der vorgesehenen Artenschutzmaßnahmen wird hingewiesen (vgl. Seite 14 Fachbeitrag Artenschutz).</p> <p>Die Belange des Artenschutzes sind vor dem Satzungsbeschluss verbindlich zu regeln.</p>	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Ein entsprechender Vertrag wird rechtzeitig vor Satzungsbeschluss abgeschlossen.
			<p>b) Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Biotope n. §§ 23 - 30 BNatSchG</p> <p>Zu dem in unserer vorausgegangenen Stellungnahme angesprochenen Verfahrenshindernis der vollständigen Lage des geplanten Solarparks im Geltungsbereich der Verordnung des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis über das Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II mit Koppenbachtal, Weisbachtal und Seebachtal“ (LSG) kann mitgeteilt werden, dass das bereits beschriebene naturschutzrechtliche Verfahren zur Anpassung der LSG-Verordnung im Wege einer Zonierung (vgl. Nr. 4.3 der städtebaulichen Begründung, Nr. 3 des Umweltberichts und Nr. 5.5 des Grünordnerischen Beitrags) bereits eingeleitet wurde. Bei der Zonierung handelt es sich um ein separates</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Verordnungsverfahren in der Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde. Im Laufe des kommenden Monats stehen weitere Schritte dazu an.</p> <p>Vor Inkrafttreten der Zonierungsverordnung kann über die Bebauungsplansatzung nicht wirksam beschlossen werden; das naturschutzrechtliche Verordnungsverfahren muss demnach vor dem Satzungsbeschluss abgeschlossen sein.</p> <p>Mit der Durchführung des naturschutzrechtlichen Verfahrens ist unsere Verwaltungsfachkraft beauftragt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und die Satzung lediglich als „Vorratsbeschluss“ – vorbehaltlich der geplanten LSG-Zonierung – gefasst.</p>
			<p>Das Plangebiet bleibt weiterhin Teil des LSG, sodass bei einem ansonsten natur- und umweltverträglichen Vorgehen kein zusätzlicher Flächenausgleich für das LSG seitens der Gemeinde Neunkirchen erforderlich wird.</p> <p>Im vorliegenden Fall gab es umfangreiche Vorgespräche mit der Gemeinde und dem beauftragten Umweltplaner. Diese haben dazu geführt, dass die ansonsten in der Umgebung des Plangebiets anzutreffenden naturschutzrechtlichen Schutzobjekte aufgrund der vorgesehenen Festlegungen des Bebauungsplans vollständig geschont bzw. weiterhin erhalten werden können.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>Voraussetzung für einen rechtmäßigen Satzungsbeschluss für den vorgesehenen Bebauungsplan ist die abgeschlossene Durchführung des o. g. naturschutzrechtlichen Verordnungsverfahrens (Zonierung, vgl. Nr. 1.b).</p> <p>In Übereinstimmung mit den vorliegenden fachgutachterlichen Untersuchungen kann im Übrigen bestätigt werden, dass keine naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen zu diesem Verfahren erforderlich werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>a) <i>Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG:</i></p> <p>Im bauleitplanerischen Verfahren ist nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG die Eingriffsregelung im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu behandeln.</p> <p>Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB zu berücksichtigen (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung).</p> <p>Den aktuellen Verfahrensunterlagen lag nun ein Grünordnerischer Beitrag (GOB) mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung bei (Stand: 06.05.2025).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Wie bereits von uns im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erwartet wurde, kann der entstehende Kompensationsbedarf im Plangebiet bewältigt werden.</p> <p>Fachliche Standards wurden eingehalten.</p> <p>Demnach sind zur Eingriffsregelungen keine weitergehenden Bedenken oder anderweitigen Anregungen von unserer Seite vorzutragen.</p>	<p>Die Zustimmung zum Grünordnerischen Beitrag Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>b) <i>Fachplan Landesweiter Biotopverbund n. § 22 Naturschutzgesetz (NatSchG BW)</i></p> <p>Das Plangebiet wird lediglich durch einen schmalen 1.000 m-Suchraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte gequert. Jedoch wird durch den zum Bebauungsplan festgelegten Erhalt und die</p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>darüber hinaus vorgesehene Ergänzung von Biotopverbundelementen besonders im Rahmen einer intensivierten Randbegrünung eine ausreichende Funktionalität für den betroffenen Suchraum gesichert.</p> <p>Somit bestehen keine Bedenken bezüglich der Biotopverbund-Thematik.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><i>c) Naturschutzrechtliches Fazit:</i> Vorbehaltlich des rechtzeitigen Abschlusses des öffentlich-rechtlichen Vertrags zum Artenschutz (vgl. Nr. 1.a) und der erfolgreichen Zonierung des LSG verbleiben von naturschutzrechtlicher Seite keine weitergehenden Bedenken zu diesem Bebauungsplanverfahren.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Grundwasserschutz	30.06.2025	<p>Die Anmerkungen der Fachbehörde aus der frühzeitigen Beteiligung wurden in der Abwägungstabelle vom 06.05.2025 und der textlichen Festsetzung zur Kenntnis genommen und weitgehend beachtet. Die Stellungnahme ist weiterhin gültig.</p>	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			<p>Im Textlichen Teil des Bebauungsplans (Stand 06.05.2025) ist auf S. 8 von der Lage in der „Zone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung Tiefbrunnen „Untere Au“ der Gemeinde Neunkirchen. (Schutzgebietsverordnung vom 05.08.1991)“ die Rede.</p> <p>Hier muss es wie in den übrigen Unterlagen jedoch „Zone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen Tiefbrunnen I und III auf Gemarkung Neunkirchen-Neckarkatzenbach des Wasserversorgungsverbandes Krebsbachgruppe (Schutzgebietsverordnung vom 29.03.1999)“ heißen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt und die Begründung wurde entsprechend überarbeitet.</p>
		17.01.2025	<p><i>Die Planfläche liegt in der Zone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen Tiefbrunnen I und III auf Gemarkung Neunkirchen-Neckarkatzenbach des Wasserversorgungsverbandes Krebsbachgruppe (Schutzgebietsverordnung vom 29.03.1999).</i></p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><i>Die Lage im Wasserschutzgebiet (WSG) wurde in den Unterlagen benannt, auf die Beachtung der Verbote wurde hingewiesen. Die in Anlage 1 beigefügten Auflagen zu Baustellen im Wasserschutzgebiet Zone III/IIIA/IIIB sind grundsätzlich zu beachten.</i></p> <p><i>Es sind die allgemeinen Gesetzgebungen zum Grundwasserschutz sowie die Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) zu beachten.</i></p>	Die gesetzlichen Vorgaben der WSG-VO sind grundsätzlich und unabhängig vom Bebauungsplan zu beachten.
			<p><i>Besonders hingewiesen wird auf</i> <i>§ 6 Ziff. 1: Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen [...] ist zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.</i></p>	s.o.
			<p><i>§ 6 Ziff. 10: Das Versickern und Versenken von Abwasser ist verboten, ausgenommen sind das Versickern von Wasser, das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, [...] bei günstiger Untergrundbeschaffenheit auch das breitflächige Versickern des auf sonstigen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten.</i></p>	s.o.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			§ 7 Ziff. 2: Das Errichten und Erweitern von sonstigen Baulichen Anlagen ist zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.	s.o.
			In Bezug auf das Verbot gemäß § 6 Ziff. 1 und § 7 Ziff. 2 wären im Rahmen der weitergehenden Ausführungsplanung vom Vorhabenträger nachzuweisen, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Des Weiteren ist der dritte Absatz in Anlage 2b unter III. 6. entsprechend zu korrigieren.	s.o. Der Anregung wurde gefolgt und der Hinweis entsprechend angepasst.
			Entsprechend des Verbots nach § 6 Ziff. 10. können durchlässige Beläge nicht pauschal vorzugeben werden. Es muss eine Abwägung stattfinden, ob von den Flächen eine Gefährdung des Grundwassers ausgeht. Auf Parkplatzflächen sollte eine Bewertung nach DWA M153 ausgeführt werden. Eine flächige Ableitung über einen bewachsenen Oberboden sollte, wenn entsprechend DWA M153 möglich, immer der Ableitung in den Kanal vorgezogen werden. Die Entwässerung von unbelastetem Niederschlagswasser, z.B. Dachflächen sollte durch Versickerung erfolgen.	Der Anregung wurde gefolgt und die Festsetzung zu wasserdurchlässigen Belägen um entsprechend ergänzt: [...] Niederschlagswasser, sofern nicht schädlich verunreinigt [...] Darüber hinaus handelt es sich bei dem Vorhaben um einen Solarpark, in dem das Niederschlagswasser direkt versickern kann. Bei den Zufahrten und Wartungsflächen ist zu erwarten, dass diese äußerst selten befahren oder beparkt werden.
			Infolge der Aufstellung der Module auf Ramm- oder Schraubpfosten ist die versiegelte Gesamtfläche sehr gering. Die Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt vor Ort über die belebte Bodenschicht. Eine signifikante Auswirkung auf die Rate der Grundwasserneubildung ist daher durch das Vorhaben nicht zu erwarten.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Es wird angenommen, dass die Rammposten als Flachgründung vorgesehen sind. Relevante tiefere Eingriffe in den Untergrund wären zu benennen und mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.	Der Hinweis ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.
			Mit wassergefährdenden Stoffen wird erfahrungsgemäß innerhalb notwendiger Trafostationen umgegangen. Hier sind die Vorgaben nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) unbedingt zu beachten. Bei Bauarbeiten und im Betrieb sind die Belange des Grundwasserschutzes unbedingt zu berücksichtigen. Ob an weiteren Betriebsstellen der Anlage mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder im Betrieb der Anlage verwendet werden, ist zu prüfen.	Der Hinweis ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.
			Über die Tragekonstruktionen der Module ist ein Eintrag von Schadstoffen denkbar (z.B. Zinksalze). Des Weiteren können bei unsachgemäßer Reinigung der Moduloberflächen sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten Schadstoffe ins Grundwasser gelangen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Dass der Betrieb, die Wartung und ggf. die Außerbetriebnahme der Anlage fachgerecht erfolgt, wird durch die Untere Wasserbehörde allgemein vorausgesetzt. Ein ordnungsgemäßer Betrieb und Wartung sollten im Bebauungsplan daher konkret benannt werden. Ein Eintrag von wassergefährdenden Stoffen infolge von Wartungen und Reinigungen in die Umwelt ist nicht zulässig.	Der Anregung wurde gefolgt und ein Hinweis zum Betrieb der Photovoltaikanlage in den Bebauungsplan aufgenommen. Auf Bestimmungen zum Grundwasserschutz wird zusätzlich hingewiesen.
			Baugrundkundungen werden empfohlen. Es wird auf die Vorgaben gemäß § 43 Wassergesetz (WG) i.V.m. § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verwiesen. Die Ergebnisse sind der unteren Wasserbehörde mitzuteilen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><i>Ein Umweltbericht wird noch erarbeitet. In diesem sollten sowohl die baubedingten als auch die dauerhaften Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser thematisiert werden, einschließlich der Betrachtung des Grundwasserflurabstands.</i></p>	<p><i>Der Anregung wurde gefolgt. Der Umweltbericht geht auch auf das Schutzgut Grundwasser ein.</i></p>
			<p><i>Neben den allgemeinen Gesetzgebungen sind die nachfolgenden Hinweise, welche teilweise bereits in Anlage 2b enthalten sind, besonders zu beachten: Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden. Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der unteren Wasserbehörde vorab anzulegen. Grundwassereingriffe sind im Wasserschutzgebiet Zone III generell nur in begründeten Ausnahmefällen, bei denen eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist, genehmigungsfähig. Die Baustellen sind so anzulegen und so zu sichern, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können und durch den Baustellenbetrieb keine Gefährdung des Bodens und Grundwassers zu befürchten ist. Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehene Grundwasser angetroffen wird, ist dies der unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen. Es dürfen ausschließlich Materialien in den Untergrund eingebracht werden, durch die eine nachteilige Veränderung des Bodens und Grundwassers ausgeschlossen ist. Bohrungen zum Erkunden des Baugrundes sind bei der unteren Wasserbehörde vorab anzulegen.</i></p>	<p><i>Die Hinweise zum Grundwasserschutz wurden in den Bebauungsplan übernommen.</i></p>
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer	30.06.2025	<p>Wir beziehen uns auf unsere Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung. Gegen das Vorhaben bestehen von Seiten der Oberflächengewässer keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Die Böschungssoberkante des „Krebsbach“ wurde an den maßgeblichen Stellen durch ein Vermessungsbüro aufgenommen und der Gewässerrandstreifen nach § 29 WG eingezeichnet. Das Sondergebiet „Photovoltaik“ wurde so angepasst, dass der Gewässerrandstreifen außerhalb des Sondergebiets im Bereich der Privaten Grünfläche liegt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	Landratsamt NOK Forst	30.06.2025	<p>Laut den eingereichten Planunterlagen ist Wald i.S.d § 2 Abs. 2 Landeswaldgesetz für Baden-Württemberg (LWaldG) betroffen. Sollen in einer späteren Planungsphase Waldflächen in Anspruch genommen werden, ist ein nach dauerhafter (§ 9 LWaldG) und befristeter (§ 11 LWaldG) Waldinanspruchnahme differenzierter Antrag auf Waldumwandlung über die Untere Forstbehörde an die Höhere Forstbehörde zu stellen.</p>	
			<p>Unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte hat die Untere Forstbehörde keine Einwände gegen das Vorhaben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	Landratsamt NOK Straßen	30.06.2025	<p>Das Vorhaben liegt an der keiner klassifizierten Straße.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Unter folgenden Bedingungen und Auflagen können wir dem Bebauungsplan zustimmen: Aufgrund der Entfernung zur Landesstraße gehen wir davon aus, dass keine Blendwirkung der Verkehrsteilnehmenden erfolgt.	Wird zur Kenntnis genommen
			Sollte beim Anschluss des Solarparks, an die öffentliche Stromversorgung, klassifizierte Straßengrundstücke (Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen) betroffen sein, so ist rechtzeitig ein Antrag auf Leitungsverlegung beim FD Straßen (strassen@neckar-odenwald-kreis.de) einzureichen. Dazu sind entsprechende Lagepläne und Querschnitte vom Straßenbereich am besten im Maßstab 1:500 auf dem die Leitungstrasse ersichtlich ist mit einzureichen.	Der Hinweis ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.
	Landratsamt NOK Landwirtschaft	30.06.2025	Der Fachdienst Landwirtschaft hat zum geplanten Vorhaben weiterhin Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Unsere Bewertung orientiert sich an der Flurbilanz 2022 und der Bodenpotenzialkarte, den Fachplanungen der Landwirtschaftsverwaltung Baden-Württemberg. Zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen ist die Flurbilanz in § 16 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) verankert. Als weitere Fachplanung ergänzt die Bodenpotenzialkarte die Flurbilanz um flurstücksbezogene Informationen. Sie ist der Flurbilanz in ihren Aussagen untergeordnet. Die Bodenpotenzialkarte gibt Aufschluss über die Güte bzw. Ertragsfähigkeit von Böden. Die Bewertung der Böden erfolgt auf Grundlage einer Bodenabschätzung (Acker- bzw. Grünlandzahl). Ergänzend wird die Hangneigung berücksichtigt, die der Flächennutzung und dem maschinellen Einsatz im Landbau Grenzen setzt. Bei der übergeordneten Fachplanung, der Flurbilanz, werden die landwirtschaftlichen Fluren nach ihrer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion beurteilt. Die Darstellung dieser Fluren erfolgt durch das Zusammenfassen von landwirtschaftlichen Flächen. Die Fluren haben eine durchschnittliche Größe von etwa 30 Hektar. Die Bewertung der Flurbilanz erfolgt anhand von 7 Standardkriterien. Bei diesen Kriterien handelt es sich um Ertragsfähigkeit, Hangneigung, Flächennutzung, Schlaggröße, Tierhaltung, Ökolandbau und Überschwemmungsgefährdung. Beim geplanten Standort des Solarparks Neurott handelt es sich zusammenfassend, durch ein Zusammenspiel aus Ertragsfähigkeit und den Standardkriterien, laut Flurbilanz um die Wertstufe II (Vorbehaltstorflur I). Aus agrarstruktureller Sicht sind diese Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde entsprechend überarbeitet und auf die Flurbilanz verwiesen.
				Der Anregung wird nicht gefolgt, da die Böden der Landwirtschaft nicht dauerhaft entzogen werden, sondern nach Nutzungsaufgabe der Landwirtschaft zurückgeführt. In der Begründung befinden sich entsprechende Ausführungen zu den Belangen der Landwirtschaft.
2.	Verband Region Rhein-Neckar		Der Verband Region Rhein-Neckar äußerte sich bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Stellungnahme vom 17.01.2025 ausführlich zu dem Vorhaben. Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar befindet sich der Standort der geplanten Anlage in einem Regionalen Grünzug (Z) und einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (G). Wir bedanken uns für die Umsetzung der Korrektur in den Planunterlagen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			In Bezug auf den Regionalen Grünzug (Z) äußerten wir, dass PV-Freiflächenanlagen als technische Infrastrukturen zu werten, die grundsätzlich nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können. Durch die Lage in einem kleinen Teilbereich des großflächig angelegten Grünzugs ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die Funktion des Regionalen Grünzugs nicht	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>wesentlich beeinträchtigt wird. Zudem liegt der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist das Vorhaben unserer Ansicht nach mit dem Regionalen Grüngzug vereinbar. Wie bereits erwähnt ist die fachplanerische Restriktion durch die Lage im Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II mit Koppenbachtal, Weisbachtal und Seebachtal“ mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu klären.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben als Vereinbar mit dem Regionalen Grüngzug angesehen wird.</p> <p>Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet findet eine Zonierung statt, die vor Rechtskraft des Bebauungsplans abgeschlossen ist.</p>
			<p>In Bezug auf das Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (G) äußerten wir, dass diesem dem Vorhaben nicht entgegensteht. Dies auch vor dem Hintergrund, dass in der Wasserschutzzone III eine Nutzung mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen als weniger kritisch einzustufen ist, da im Bereich der Modulflächen in der Regel keine wassergefährdenden Stoffe eingesetzt werden und die Versickerungsrate aufgrund der geringen Versiegelung nicht beeinträchtigt wird. In den Bereichen, in denen wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, wie z.B. in den sehr kleinflächigen Trabostationen, sind Bodenwannen zum Schutz des Grundwassers einzusetzen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die Vorgaben der WSG-VO wird hingewiesen.</p> <p>Die Einhaltung der WSG-VO ist im Rahmen der Vorhabenplanung zu beachten.</p>
			<p>Im Ergebnis bestehen seitens des Verbands Region Rhein-Neckar weiterhin keine regionalplanerischen Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Wie bereits erwähnt befindet sich der Verband aktuell im Aufstellungsverfahren für den Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik.</p> <p>Im Ergebnis der Abwägung konnte das Plangebiet aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet (Ausschlusskriterium bei der Ermittlung geeigneter Flächen) nicht als Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaik aufgenommen werden.</p> <p>Dies gilt vorbehaltlich der anstehenden Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 27. Juni 2025. Die oben ausgeführte regionalplanerischen Einschätzung im Rahmen des hier vorliegenden Bauleitplanverfahrens bleibt davon unberührt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.a	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	23.05.2025	<p>In unserer Funktion als Höhere Raumordnungsbehörde haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 16.01.2025 bereits Stellung genommen. Nachdem die Planung keine wesentliche Änderung erfahren hat, verweisen wir auf dieses Schreiben. Wir begrüßen, dass die Planunterlagen entsprechend unserer Anregungen angepasst wurden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		16.01.2025	<p><i>Der Gemeinderat der Stadt Neunkirchen hat am 21.11.2024 die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nordwestlich von Neckarkatzenbach zu schaffen. Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt im vorgesehenen Geltungsbereich des Bebauungsplans Flächen für die Forstwirtschaft dar. Der FNP soll im Parallelverfahren geändert werden und ausweislich der vorgelegten Begründung künftig eine Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Photovoltaik (PV) darstellen. Der Einleitungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung wurde durch den Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Kleiner Odenwald am 03.12.2024 gefasst.</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><i>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs beträgt rund 4,3 ha und liegt rund 500 m nordwestlich der Ortslage von Neckarkatzenbach. Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt (Acker-/Wiesenflächen). Im Südosten schließt sich eine größere Waldfäche an. Das gesamte</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Neckartal II mit Koppenbachtal, Weisbachtal und Seebachtal“.</p>	
			<p>Der Bebauungsplanentwurf sieht die Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vor. Zulässig sein sollen Solarmodule, die punktuell in den Untergrund geschraubt oder gerammt werden sowie notwendige Wechselrichter, Transformatoren sowie sonstige Betriebsgebäude und Nebenanlagen, die der Zweckbestimmung des SO-Gebiets dienen. Die maximale Höhe der Solarmodultische soll 4 m betragen und die Grundflächenzahl (GRZ) soll auf 0,7 festgesetzt werden. Alle Flächen innerhalb der Umzäunung sind als Magerwiese einzusäen und entsprechend zu pflegen. Alternativ kann eine Beweidung erfolgen. Nach dauerhafter Nutzungsaufgabe sind die Flächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><u>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zur Energieversorgung</u> Das geplante Vorhaben entspricht den wesentlichen Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg (LEP) und des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP), nach denen auf eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien im Sinne einer umwelt- und klimaverträglichen Energieversorgung hingewirkt werden soll.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Bei der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen gem. Plansatz (PS) 3.2.4.2 G ERP Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die eine geringe ökologische Wertigkeit haben sowie Vorbelastungen und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Dieser regionalplanerische Grundsatz wird vom vorliegend geplanten Vorhaben nur bedingt eingehalten. Dies steht dem Vorhaben aber nicht grundsätzlich entgegen, zumal die Gemarkung Neckarkatzenbach vollständig als benachteiligtes Gebiet im Sinne des § 3 Nr. 7 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) eingestuft ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><u>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zur regionalen Raum- und Siedlungsstruktur</u> In der Raumnutzungskarte des ERP befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Regionalen Grünzugs (Z) und eines Vorbehaltsgebiets für den Grundwasserschutz (G). Die sich ergebende Konstellation wird folgendermaßen eingordnet: Gem. PS 2.1.1 Z ERP dienen Regionale Grünzüge als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung des Naturhaushaltes und der Kulturlandschaft. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Nach PS 2.1.3 Z ERP darf in ihnen nicht gesiedelt werden. Technische Infrastrukturen hingegen sind zulässig, soweit sie die Funktion der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Freiflächen-Photovoltaikanlagen werten wir als technische Infrastrukturen, die nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können. Im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Grünzuges sowie des öffentlichen Interesses, welches wir zwar grundsätzlich für Photovoltaikfreiflächenanlagen gem. § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) als gegeben ansehen, ist jedoch aufgrund der Lage innerhalb des LSG „Neckartal II mit Koppenbachtal, Weisbachtal und</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Seebachtal" die Auflösung dieses Konfliktes nötig, bevor an dieser Stelle eine Zustimmung erteilt werden kann. Hier ist ausweislich der Planunterlagen eine Zonierung des LSG geplant.</p>	
			<p>Gem. PS 2.2.3.3 G ERP dienen Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz der vorsorglichen Sicherung von Nutzungswürdigen Grundwasservorkommen und beinhalten festgesetzte Wasserschutzgebiete (hier Zone III des Wasserschutzgebiets (WSG) „Tiefbrunnen Neckarkatzenbach“) In ihnen sollen die Belange des Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit Nutzungen, von denen gefährdende Wirkungen auf das Grundwasser ausgehen können, besonders berücksichtigt werden. In der Begründung wird dargelegt, dass durch die Wasserdurchlässigkeit der Beläge von Zufahrten und Wartungsflächen sowie dem Ausschluss von unbeschichteten metallischen Materialien dem Grundwasserschutz Rechnung getragen wird. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das im Planbereich ausgewiesene Wasserschutzgebiet werden bei Beachtung der Ge- und Verbote der WSG-Verordnung und der allgemein geltenden Bestimmungen zum Grundwasserschutz ausweislich der Begründung zum Bebauungsplan nicht erwartet.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf z.T. auf ein Vorranggebiet für den Grundwasserschutz hingewiesen wird, dies sollte angepasst werden. Weiterhin ist im Planteil des FNP-Vorentwurfs eine geplante Sonderbauläche „Agri-PV“ dargestellt, dies bitten wir zu prüfen.</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt und die Unterlagen geprüft und entsprechend angepasst.</p>
3.b	RPK - Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	04.06.2025	Zu dem o. g. Verfahren haben wir seitens der StEWK keine weiteren Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
4.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	11.06.2025	Die bereits zu diesem Bereich formulierte Stellungnahme vom 09.12.2024 behält Gültigkeit. Unsere Anliegen wurden im Textlichen Teil bereits ausreichend berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	03.07.2025	Nach Prüfung aller Unterlagen können wir Ihnen hiermit mitteilen, dass das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren erhebt. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - AöR -		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
8.	Polizeipräsidium HN FEST-E-VK, Standort MOS	26.05.2025	Die Offenlegung des BBP „Solarpark Neurott Neckarkatzenbach“ haben wir zur Kenntnis genommen. Im derzeitigen Verfahrensstand sind keine weiteren Anregungen oder Verbesserungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Gemeinsamer Gutachterauschuss Geschäftsstelle Neckar-Odenwald-Kreis		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	Netze BW GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	Dt. Telekom Technik GmbH	23.06.2025	Mit Schreiben bzw. Mail vom 16. Januar 2025/PTI 21-Betrieb, Az. 2025B_24 haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Wird zur Kenntnis genommen.
		16.01.2025	Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten: Im Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan).	Wird zur Kenntnis genommen.
			Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	Vodafone GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Stadtwerke Eberbach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	ZV Wasserversorgungsgruppe Mühlbach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	IHK Rhein-Neckar	27.06.2025	Bewertung der vorliegenden Bauleitplanung durch die IHK Rhein-Neckar Die IHK Rhein-Neckar hat gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Neurott Neckarkatzenbach“ keine Bedenken vorzuweisen. Um den steigenden Strombedarf klimaneutral und mit verbrauchsnaher Stromerzeugung zu decken, ist der Ausbau der Erneuerbaren Energien unerlässlich. Die Metropolregion Rhein-Neckar ist bereits heute eine der stromintensivsten Regionen Deutschlands und das auch unabhängig von einzelnen stromintensiven Verbrauchern in der Industrie. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien muss daher rasch und dauerhaft Fahrt aufnehmen, um den bis Mitte der 2040er Jahre stark steigenden Strombedarf der Region zu decken. Das ist eine	Die Zustimmung zum Bebauungsplan wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Erkenntnis der von der IHK Metropolregion Rhein-Neckar beauftragte und vom Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE durchgeführten "Stromstudie für die Metropolregion Rhein-Neckar", die die Versorgungssicherheit bis zum Jahr 2045 analysiert.	
			Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
16.	Handwerkskammer Mannheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	BUND – Kreisgruppe Neckar-Odenwald		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	NABU – Ortsgruppe Mosbach	13.01.2025 (Eingang zu spät für Abwägung Frühzeitige Beteiligung)	<p>Es muss uns allen klar sein, dass wir mit der Aufstellung von großflächigen Photovoltaikanlagen und den zu erwartenden Windkraftwerken einer industriell geformten Landschaft entgegen gehen. Diese Landschaft könnte den Erholungsfaktor verlieren, den wir heute noch der Landschaft des Kleinen Odenwaldes zuschreiben. Die entspannende, beruhigende Wirkung der Landschaft des Kleinen Odenwaldes ist für seine Bewohner ein wichtiger Grund hier zu leben. Deshalb gilt es hier sorgfältig zu planen. Der NABU sieht allerdings die Notwendigkeit Alternativen zur Atomkraft und den fossilen Energieträgern zu suchen.</p> <p>Für das Gelände des geplanten Solarparks sollte deshalb ein naturschutzfachliches Gutachten über die vorhandene Pflanzen- und Tierwelt erstellt werden. Möglicherweise werden Ausgleichsmaßnahmen notwendig.</p>	<p>Durch die geplante Eingrünung des Solarparks sollen Beeinträchtigungen von Landwirtschaftsbild und Erholungsfunktion möglichst reduziert werden.</p> <p>Es wurden ein Umweltbericht, ein Fachbeitrag Artenschutz und ein Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erstellt. Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs werden nicht erforderlich. In der Begründung zum Bebauungsplan werden die Ergebnisse der Fachbeiträge zusammenfassend dargelegt.</p>
			<p>Die Absicht der Ersteller, die Anlage erhöht aufzustellen, ist begrüßenswert. Ist es doch dadurch möglich, den Unterwuchs zu kontrollieren und, wenn nötig, mit Futterpflanzensaat und Blühsaat zu ergänzen. D.h. es kann eine Beweidung durch Schafe stattfinden und Insekten resp. Bienen können sich ernähren und entwickeln. Es kann ein Grundstock für Nahrungspyramiden und Nahrungsketten entstehen.</p> <p>Der NABU Kleiner Odenwald legt deshalb Wert darauf, dass entsprechende Programme ausgearbeitet, verwirklicht und durch ein Monitoring überprüft werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung betrifft nicht den Inhalt des Bebauungsplans, sondern den Betrieb des Solarparks bzw. dessen Pflege.</p>
			<p>Wie erreicht man Naturverträglichkeit in einem Solarpark:</p> <p>Schonender Ausbau im vorhandenen Biotop,</p> <p>Biodiversität fördernde zusätzliche Eingriffe,</p> <p>Das erhöht die Artenvielfalt und trägt zu ökologischen Aufwertung bei. Für einen nach ökologischen Ansprüchen ausgerichteten Solarpark gilt, dass ca. 40 % der Fläche modulbedeckt sind. Es ist ein Reihenabstand von 3m einzuhalten. Bei Einstieg ist regionales Wildpflanzen Saatgut nach § 40 (1)</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, sie betreffen jedoch im Wesentlichen die Ausführungsplanung.</p> <p>Eine Modulüberdeckung von lediglich 40% der Fläche scheidet aufgrund der Wirtschaftlichkeit aus.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			BNatSchG seit 2020 vorgeschrieben. Gebietsfremdes Saatgut ist zu vermeiden. Das Potential einer Dreifachnutzung Photovoltaik – Landwirtschaft – Biodiversität muss geprüft und erfasst werden.	Eine Dreifachnutzung scheidet in diesem Fall aufgrund der Wirtschaftlichkeit aus.
			Wünschenswert ist eine ökologische Ausgleichsmaßnahme in Form einer Anlage für Reptilien und Lurche. Nach Ansicht des NABU kann dies auch innerhalb der Anlage eingerichtet werden. Die wichtigsten Kriterien werden in anhängender Tabelle zusammengefasst.	Entsprechende Maßnahmen sind bereits im Bebauungsplan vorgesehen. Die in der Tabelle genannten Kriterien werden zur Kenntnis genommen. Die Planung entspricht teilweise den Kriterien.

Kriterium	naturverträgliche FF PV / ökologische Aufwertung
Standortwahl, Ausschluss	Europäisches Natura 2000 Netzwerk EU-Vogelschutz und Flora-Fauna-Habitat (FFH) Gebiete Naturschutzgebiete, Nationalparks Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar) gesetzlich geschützte Biotope nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope nach §42 Landesnaturschutzgesetz Fortpflanzungs-, Ruhestätten, Rastflächen europarechtlich geschützter Arten Gewässer und Gewässerrandstreifen Bewaldete Bereiche nach dem Bundeswaldgesetz Schutzgebiete aller Kategorien, die auf das 30%-Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie angerechnet werden geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler Landes-, bundes- oder europaweit bedeutsame Brut-, Nahrungs- und Rastflächen von Wiesenlimikolen und anderer Wat- und Wasservogelarten ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus, aber mit stark gefährdeten Artvorkommen, z. B. Gebiete mit seltener Ackerwildkraut-Flora, etwa in den sogenannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten
Standortwahl, Einzelfallprüfung	Landschaftsschutzgebiete
grüne Infrastruktur	extensiv gepflegtes, artenreiches Grünland
Mindesthöhe Modultisch	80 cm
Modulüberdeckung Boden	max. 40%
Variante sanfte Beweidung	extensive Pflege durch Beweidung
Gesamtversiegelung	max. 1%
Modulreihen Abstand	min. 3 m
Zaun-Durchlass unten*	Durchlässigkeit Kleintiere, 20cm
Biodiversität	In Einklang mit Biotopverbundssystem, Entschneidungskonzept (beides LANUV) und Bundeskonzept Grüne Infrastruktur (BfN) Mahd oder Beweidung 1-2 Mahd/a; Abfuhr; Belassen von Altgrasflächen; Balkenmäher regionales Wildpflanzen-Saatgut (gesetzlich vorgeschrieben) 3 m breiter Stauden o. Heckenbewuchs am Anlagenrand Querungskorridore ab 500 m Länge der Anlage Strukturbereicherung: Totholzhäufen, Steinhaufen, Tümpel etc. Pflegemaßnahmen im Bebauungsplan festgelegt keine künstliche Beleuchtung, auch nicht im Außenbereich Monitoring der Biodiversität
Zielarten	Forschungsbedarf Zielartenkonzept NRW Bodenbrütende Vogelarten
Wasserhaushalt	Versickerung vor Ort
Boden	vorher intensive Landwirtschaft / Energiepflanzen / Deponien keine Pflanzenschutzmittel oder Düngung
Rückbau	keine Reinigungsmittel soll möglich sein, Repowering

Tabelle 1: Die Kriterien für die naturverträgliche Planung und Gestaltung von FF PV-Anlagen auf einen Blick (Ergänzung durch NABU NRW).²²

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
19.	LNV-Arbeitskreis Neckar-Odenwald		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Naturpark Neckartal-Odenwald e.V.	26.05.2025	<p>a) Allgemeine Informationen</p> <p>Der Naturpark Neckartal-Odenwald ist ein Großschutzgebiet mit regionaler und nationaler Bedeutung (Teil der Nationalen Naturlandschaften), eine neutrale Informations-, Vernetzungs-, Koordinations- und Förderplattform sowie ein wichtiger Impulsgeber und Partner in der Region für Kreise, Kommunen, Institutionen, Unternehmen und die Menschen.</p> <p>Der Naturpark ist ein gemeinnütziger, eingetragener Verein („Naturpark Neckartal-Odenwald e.V.“), der 1980 gegründet wurde. Seine Mitglieder sind 55 Kommunen, 2 Landkreise, 1 Stadtkreis sowie 8 Verbände und Institutionen. Das Naturparkzentrum mit Geschäftsstelle und Dauerausstellung ist im Thalheimschen Haus in Eberbach beheimatet.</p> <p>Die Aufgaben des Naturpark Neckartal-Odenwald sind vielfältig und umfassen den Erhalt der einzigartigen Vielfalt der regionalen Natur- und Kulturlandschaft sowie der biologischen Vielfalt. Des Weiteren sind die Stärkung und Entwicklung des ländlichen Raums in lebenswerter, naturverträglicher und nachhaltiger Form ein wichtiges Anliegen. Die Schaffung attraktiver und naturverträglicher Erholungsmöglichkeiten sowie Förderung des nachhaltigen Tourismus ist ebenfalls von großer Bedeutung. Die Information und Sensibilisierung der Bevölkerung sowie Förderung der Gesundheit der Bevölkerung haben genauso eine große Relevanz. Diese Aufgaben sind in den folgenden Handlungsfeldern zusammengefasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz und Landschaftspflege • Nachhaltige Regionalentwicklung • Erholung und nachhaltiger Tourismus • Bildung für nachhaltige Entwicklung <p>Der Naturpark Neckartal-Odenwald ist intensiv und partnerschaftlich in der Region vernetzt und arbeitet mit vielfältigen Partnern vertrauensvoll innerhalb und außerhalb der Kulisse des Naturparks zusammen.</p> <p>Für den Naturpark Neckartal-Odenwald wird in einem 10jährigen Turnus ein Naturparkplan in einem umfangreichen Beteiligungsprozess erstellt. Der Naturparkplan definiert künftige Entwicklungsziele, Schwerpunktthemen und Aufgaben. Er ist Handlungsleitfaden und gemeinsame Arbeitsgrundlage für Verwaltung, Mitglieder und regionale Akteure. Darüber hinaus dient er auch als Argumentations- und Entscheidungshilfe bei der Umsetzung und Abstimmung von Maßnahmen mit Politik, Verwaltung und den Akteuren vor Ort. Damit ist er das wichtigste Planungsinstrument für die strategische Ausrichtung des Naturparks sowie für die praktische Arbeit der Naturparkverwaltung. Der aktuelle Naturparkplan des Naturparks Neckartal-Odenwald umfasst die Periode 2020-2030.</p>	Die allgemeinen Ausführungen zum Naturpark werden zur Kenntnis genommen.
			b) Erneuerbare Energie und Schutzgebiete	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Zur Sicherung der Zukunfts- und Lebensfähigkeit unserer Gesellschaft sind eine Energie- und Landnutzungswende zentrale Handlungsfelder, die gemeinsam mit dem Erhalt und der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt umgesetzt werden müssen.</p> <p>Diese unterstützt der Naturpark Neckartal-Odenwald aktiv mit verschiedenen Projekten und Aktivitäten im Rahmen seiner Zielsetzungen und Möglichkeiten.</p> <p>Die wertvollsten Landschaften Deutschlands haben sich zum Bündnis der "Nationalen Naturlandschaften" zusammengeschlossen, welches 16 Nationalparke, 18 Biosphärenreservate, 104 Naturparks und zwei Wildnisgebiete umfasst. Vertreten werden sie von den beiden Dachverbänden Verband Deutscher Naturparks e.V. (VDN e.V.) und Nationale Naturlandschaften e.V. (NNL e.V.). Die Nationalen Naturlandschaften sind Hotspots der biologischen Vielfalt und Schatzkammern einzigartiger Natur, Räume der sanften Erholung, der Teilhabe der Bevölkerung, des nachhaltigen Tourismus und der ländlichen Regionalentwicklung sowie Bildungs- und Zukunftswerkstätten für das Finden und Ausprobieren nachhaltiger Lösungen für derzeitige und künftige existenzielle Herausforderungen.</p> <p>Die Nationalen Naturlandschaften unterstützen den Ausbau der erneuerbaren Energien im Einklang mit dem Erhalt der biologischen Vielfalt und dem Natur- und Landschaftsschutz. Mit Blick auf diese großen Transformationsprozesse haben die beiden Verbände ein Positionspapier erarbeitet, dessen zentrale Forderungen sich nachfolgend finden (vgl. auch: https://nationale-naturlandschaften.de/transfer/positionspapier-erneuerbare-energien.pdf):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Ausbau von Windkraft- und Photovoltaikanlagen sollte sich möglichst auf Flächen konzentrieren, wo sie den Erhalt der biologischen Vielfalt nicht gefährden. • Die Nutzung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen ist weitgehend zu vermeiden und die einzelnen Schutzgebietskategorien sind entsprechend ihrer Aufgaben und Ziele differenziert zu betrachten. Zudem sollte ein ausreichender Abstand zu diesen Flächen eingehalten werden, um negative Einflüsse möglichst zu vermeiden. • Bereits durch andere Nutzungen belegte Flächen sollten vorrangig für den Ausbau der erneuerbaren Energien genutzt werden. • Zonierungen in den Nationalen Naturlandschaften, z. B. in den Schutzgebietsverordnungen oder bei Naturparken, auch in den Naturparkplänen, sind zu berücksichtigen. • Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind in den planerischen Prozessen unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen ist zu verhindern. • Die Wertschöpfung im Rahmen des Ausbaus der erneuerbaren Energien sollte in hohem Maße der Region zur Stärkung des ländlichen Raumes dienen. Auch Kompensationsmittel im Rahmen des Ausbaus der erneuerbaren Energien sollten der jeweiligen Region zugutekommen. 	<p>Den Forderungen wird mit der Planung weitestgehend entsprochen. Es werden nahezu vollständig Ackerflächen in Anspruch genommen. Durch eine Einsaat des Solarparks werden die Flächen aufgewertet; die biologische Vielfalt wird dadurch gestärkt. Durch den Erhalt der umgebenden Grünstrukturen, die Ergänzung durch Heckenpflanzung wird eine landschaftsgerechte Eingrünung des Solarparks erzielt. Die Lage im Naturpark wird dadurch berücksichtigt.</p> <p>Durch die bestehende Photovoltaikpflichtverordnung in Baden-Württemberg sind in neuen Wohn- und Gewerbegebieten verpflichtend Photovoltaikanlagen herzustellen.</p> <p>Die Betroffenheit mit dem Landschaftsschutzgebiet wird mit der unteren Naturschutzbehörde geklärt. Es ist eine Zonierung des LSG geplant.</p> <p>Der Ausbau der Erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Klimaneutralität gemäß § 2 EEG liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Damit erhalten Erneuerbare Energien in Planungsprozessen Vorrang vor anderen abzuwägenden Interessen.</p> <p>Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen ohnehin nicht gewünscht.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>c) Besonderheiten der touristischen Infrastruktur</p> <p>Im Verfahrensgebiet sind u.U. Beschilderungen / Wegemarkierung des Naturpark Neckartal-Odenwalds, des Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald sowie des Odenwaldklubs vorhanden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Wir bitten Sie, uns rechtzeitig über die Durchführung von Maßnahmen zu informieren, die Einfluss auf die Beschilderung haben, damit wir ggf. etwaig notwendige Nacharbeiten an der Beschilderung/Wegemarkierung mit Vorlauf planen können.	
21.	Gemeinde Aglasterhausen	06.06.2025	Von Seiten der Gemeinde Aglasterhausen bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	Gemeinde Neckargerach	22.05.2025	Seitens der Gemeinde Neckargerach bestehen keine Einwände gegen die Planung. Auf eine weitere Verfahrensbeteiligung wird verzichtet.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
23.	Gemeinde Schönbrunn	23.05.2025	Keine Bedenken seitens der Gemeinde Schönbrunn.	Wird zur Kenntnis genommen.
24.	Gemeinde Neckarzimmern	23.05.2025	Von der Gemeinde Neckarzimmern werden zu diesem Verfahren keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
25.	Gemeinde Zwingenberg		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
26.	Stadt Eberbach	28.05.2025	Wie mit Schreiben vom 21.01.2025 und Beschlussvorlage vom 09.01.2025 werden wir keine weiteren Stellungnahmen zum o.g. Bauleitplanverfahren abgeben. Eine weitere Beteiligung im o.g. Verfahren ist nicht gewünscht.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.